

## S. 347 / Nr. 61 Verwaltungs- und Disziplinarrecht (d)

BGE 72 I 347

61. Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. November 1946 i.S. F. gegen Bern, Regierungsrat.

Regeste:

Zivilstandsregister.

Geburt und Anerkennung eines schon vor der Geburt anerkannten ausserehelichen Kindes sind nicht nur dem Zivilstandsamte des Heimatorts des Vaters, sondern auch dem Zivilstandsamte des Heimatorts der Mutter mitzuteilen (Art. 120 Ziff. 1 und 4 der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928).

Seite: 348

Der ledigen Frau ist bei Geburt eines Kindes im Familienregister ein eigenes Blatt zu eröffnen, auch wenn das Kind vor der Geburt anerkannt worden ist (Art. 115 lit. c der zit. Verordnung).

Registres de l'état civil.

La naissance et la reconnaissance d'un enfant naturel déjà reconnu avant sa naissance doivent être communiquées non seulement à l'officier de l'état civil du lieu d'origine du père mais aussi à l'officier de l'état civil du lieu d'origine de la mère (art. 120 ch. 1 et 4 de l'ordonnance sur le service de l'état civil, du 18 mai 1928).

Un feuillet doit être ouvert dans le registre des familles à la femme célibataire, même si son enfant a été reconnu avant sa naissance (art. 115 lettre c de l'ordonnance).

Registro dello stato civile.

La nascita e il riconoscimento d'un figlio naturale già riconosciuto prima della sua nascita debbono essere comunicati non soltanto all'ufficiale di stato civile del luogo di attinenza del padre ma anche a quello del luogo di attinenza della madre (art. 120 cifre 1 e 4 dell'Ordinanza 18 maggio 1928 sul servizio dello stato civile).

Un foglio dev'essere aperto nel registro delle famiglie alla donna nubile, anche se il figlio è stato riconosciuto prima della sua nascita (art. 115, lett. c, dell'ordinanza).

Am 21. Februar 1946 gebar die ledige Beschwerdeführerin, Bürgerin der Gemeinde Br., in Bern einen Knaben, den sein Vater, Bürger der Gemeinde T., schon vor der Geburt als sein aussereheliches Kind anerkannt hatte. Am 23. Februar 1946 stellte sie hierauf bei der untern Aufsichtsbehörde über die Zivilstandsämter das Gesuch, das Zivilstandsamt Bern II sei anzuweisen, die Geburt' des Knaben dem Zivilstandsamt ihrer Heimatgemeinde nicht anzuzeigen, da die vom Bundesrat gemäss Art. 39 Abs. 2 ZGB erlassene Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928 (ZStdV) eine solche Mitteilung nicht vorsehe und die im Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 14. Juni 1932 (BBI 1932 II 220 Ziff. 4 b) enthaltene Weisung, der das Zivilstandsamt folgen wolle, von einer unzuständigen Behörde ausgegangen sei. Die untere Aufsichtsbehörde wies das Gesuch ab; ebenso am 14. Juni 1946 der Regierungsrat des Kantons Bern als obere kantonale Aufsichtsbehörde.

Mit ihrer verwaltungsrechtlichen Beschwerde an das

Seite: 349

Bundesgericht erneuert die Beschwerdeführerin ihr Gesuch. Die Vorinstanz und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beantragen Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der angefochtene Entscheid ist von der letzten kantonalen Instanz in Zivilstandssachen ausgegangen. Die Frage, ob die Geburt des ausserehelichen Kindes der Beschwerdeführerin dem Zivilstandsamte ihrer Heimatgemeinde zur Eintragung ins Familienregister mitzuteilen sei, ist eine von eidgenössischen Vorschriften beherrschte Rechtsfrage, die die persönliche Rechtssphäre der Beschwerdeführerin berührt. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

2. Art. 120 ZStdV bestimmt in seinem ersten Absatze:

«Der Zivilstandsbeamte erlässt folgende Mitteilungen über die von ihm beurkundeten Zivilstandsfälle:

1. Geburts- und Todesfälle an das Zivilstandsamt des Heimatortes und des Wohnsitzes....

...

4. Legitimationen und Kindesanerkennungen an das Zivilstandsamt des bisherigen und des neuen Heimatortes, des Wohnsitzes und des Geburtsortes des legitimierten oder anerkannten Kindes, sowie des Wohnsitzes des Legitimierenden oder des Anerkennenden.»

Ein aussereheliches Kind, das erst nach der Geburt anerkannt wird, erwirbt mit der Geburt das Bürgerrecht der Mutter (Art. 324 Abs. 1 ZGB). Es verliert dieses erst mit der Anerkennung, die ihm

die Heimatangehörigkeit des Vaters verschafft (Art. 325 Abs. 1 ZGB). Der «Heimatort», dessen Zivilstandsamt nach Art. 120 Zif. 1 ZStdV die Geburt, und der «bisherige Heimatort», dessen Zivilstandsamt nach Zif. 4 die Anerkennung mitgeteilt werden muss, ist also bei einem solchen Kinde unzweifelhaft der Heimatort der Mutter.

Wird ein aussereheliches Kind schon vor der Geburt anerkannt, was die Ausnahme ist, so erwirbt es mit der Geburt das Bürgerrecht des Vaters. Die

Seite: 350

Heimatangehörigkeit der Mutter erwirbt es in diesem Falle nicht. Wird unter dem «Heimatort», im Sinne von Art. 120 Zif. 1 ZStdV einzig der Heimatort der geborenen bzw. gestorbenen Person verstanden, so ist also die Geburt eines während der Schwangerschaft anerkannten Kindes dem Zivilstandsamte des Heimatortes der Mutter nicht mitzuteilen; ebensowenig bei wörtlicher Auslegung von Zif. 4 die während der Schwangerschaft erfolgte und mit der Geburt wirksam gewordene Anerkennung, da im Falle der Anerkennung vor der Geburt der Heimatort der Mutter, wörtlich genommen, nicht als «bisheriger Heimatort» gelten kann.

Bei der Auslegung der Vorschriften über die «Mitteilungen», die im Neunten Abschnitt der ZStdV (Art. 120 ff.) enthalten sind, ist jedoch nicht allein auf den Wortlaut abzustellen, sondern es ist dabei ausserdem der Zweck zu berücksichtigen, dem sie zu dienen haben. Die Mitteilungen an die heimatlichen Zivilstandsämter sind nun vor allem deswegen vorgeschrieben, um diesen Ämtern zu ermöglichen, das im Achten Abschnitt der ZStdV (Art. 113 ff.) vorgesehene Familienregister gehörig zu führen (vgl. Art. 117 und 131 ZStdV). Diesem Zwecke wird die wörtliche Auslegung von Art. 120 Zif. 1 und 4 ZStdV nicht gerecht.

Das Familienregister wird nach Art. 113 ZStdV «im Kreise des Heimatortes geführt und enthält den gesamten Personalbestand der dort das Bürgerrecht besitzenden Familien und Personen». Nach Art. 115 wird darin jedem gemeindeangehörigen Familienhaupte, sofern es noch kein eigenes Blatt besitzt, ein Blatt eröffnet, und zwar (lit. c) «der ledigen Frau bei Einbürgerung, Wiedereinbürgerung, bei Annahme und Geburt eines Kindes». Auf dem Blatte werden nach Art. 116 u.a. eingetragen «der Name und Stand des Familienhauptes unter Angabe der Namen seiner Eltern und der übrigen die Familie bildenden Personen». Das aussereheliche Kind einer ledigen Frau bleibt nun ihr Kind und gehört zu ihrer

Seite: 351

Familie, auch wenn es vom Vater vor der Geburt anerkannt worden ist. Die Anerkennung durch den Vater beeinflusst die verwandtschaftlichen Beziehungen des Kindes zur Mutterseite in keinem Falle. Sie hat nur zur Folge, dass es ausser zur mütterlichen auch zur väterlichen Seite in die Rechte und Pflichten der ausserehelichen Verwandtschaft tritt (Art. 325 Abs. 1 ZGB). Soll das Familienregister einer Gemeinde den «gesamten Personalbestand» der dort heimatberechtigten Familien und Personen enthalten, so muss also das aussereheliche Kind einer ledigen Frau an ihrem Heimatorte ins Familienregister eingetragen werden ohne Rücksicht, darauf, ob und wann der Vater es anerkannt hat, und zwar ist zu diesem Zwecke der Mutter in jedem Falle ein eigenes Blatt zu eröffnen.

Im Kreisschreiben vom 14. Juli 1930, wo (im Gegensatz zum bereits erwähnten Kreisschreiben vom 14. Juni 1932) gesagt worden war, dass die Geburt eines schon während der Schwangerschaft oder bei der Anzeige anerkannten Kindes dem Zivilstandsamte der Heimatgemeinde der Mutter nicht mitzuteilen sei, hatte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement freilich die Ansicht geäussert, ein solches Kind sei im Familienregister der Heimatgemeinde der Mutter nicht einzutragen, weil es nur das Bürgerrecht des Vaters erworben habe (BBl 1930 II 60 Zif. 3 b). Voraussetzung für die Aufnahme ins Familienregister einer Gemeinde ist jedoch nur, dass das Familienhaupt oder allenfalls dessen Ehefrau der Gemeinde angehört (Art. 115 Abs. 1 und 2 ZStdV). Die übrigen Familienglieder sind gemäss Art. 113 und 116 ZStdV einzutragen, ob sie Gemeindeglieder seien oder nicht. Nur so erfüllt das Register seine Aufgabe als Familienregister. Für die Eintragung der nicht in der Gemeinde verbürgerten Familienglieder gilt nach den Musterbeispielen, die in der «Sammlung der Vorschriften für den Zivilstandsdienst» (hgg. vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement im Jahre 1928) enthalten sind, lediglich die

Seite: 352

Besonderheit, dass in der Rubrik für ihre Personalien auf das Fehlen des Gemeindegliederrechts hinzuweisen ist (Beispiele Nr. 66 S. 167, Nr. 72 S. 178 /9).

Im Kreisschreiben vom 14. Juni 1932, wo die Zivilstandsämter angewiesen wurden, von der Geburt und der Anerkennung eines vor oder mit der Geburtsanzeige anerkannten Kindes auch dem Zivilstandsamte der Heimatgemeinde der Mutter Mitteilung zu machen, erklärte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, es bestehe zwar ein Bedürfnis, im Familienregister der Heimatgemeinde der Mutter eine solche uneheliche Geburt ebenfalls ersichtlich zu machen. Dabei

handle es sich aber «bloss um Vormerkung in der Kolonne, Standesänderungen (Musterbeispiel Nr. 68, S. 171 der Sammlung der Vorschriften) oder beim Namen der Mutter, niemals um die Eröffnung eines Blattes.» Diese (nicht näher begründete) Ansicht ist unvereinbar mit der Bestimmung des Art. 115 lit. c ZStdV, die die Eröffnung eines eigenen Blattes für die ledige Mutter ohne jede Ausnahme vorschreibt. Eine solche Ausnahme lässt sich namentlich auch nicht etwa damit rechtfertigen, dass das vor der Geburt anerkannte Kind das Bürgerrecht der Mutter nicht besitzt; denn die gleiche Bestimmung schreibt vor, dass der ledigen Frau, die ein Kind annimmt, ein eigenes Blatt zu eröffnen sei, und das angenommene Kind erwirbt ihre Heimatangehörigkeit durch die Adoption von Bundesrechts wegen ebensowenig wie das vor der Geburt anerkannte Kind durch die Abstammung von ihr (vgl. Art. 268 ZGB). Eine blosser Vormerkung nach dem Vorbild des Musterbeispiels Nr. 68 wäre im übrigen schon deswegen unzureichend, weil die Vormerkung in diesem Beispiel nur aus den Worten «Mutter eines Kindes» besteht. Im Beispiel Nr. 68 genügte es, in die Spalte «Änderungen im Stande» diese knappe Angabe aufzunehmen, weil daneben auf das der Kindsmutter eröffnete besondere Blatt (vgl. Beispiel Nr. 70 S. 174 /5) hingewiesen wurde. Für sich allein bezeichnet dagegen eine solche

Seite: 353

Angabe das Kind nicht genügend. Wäre im Familienregister nur diese Angabe zu finden, so könnte (wie in der Zeitschrift für Zivilstandswesen, 1939, S. 192 /3, zutreffend hervorgehoben wird) leicht der Fall eintreten, dass das Zivilstandsamt die Personalien des Kindes überhaupt nicht mehr festzustellen vermöchte; denn seine Mutter kann sterben, ohne ihre Angehörigen über seine Existenz unterrichtet zu haben, und die Belege, in denen allenfalls nähere Angaben zu finden wären, sind nach Art. 58 Abs. 1 ZStdV von Bundes wegen nur zehn Jahre aufzubewahren.

Voraussetzung dafür, dass das vor der Geburt anerkannte Kind einer ledigen Frau im Familienregister am Heimort der Mutter auf dem ihr zu eröffnenden Blatte mit Namen und Stand eingetragen werden kann, ist aber, dass die Geburt und die Anerkennung dem Zivilstandsamte dieser Gemeinde gemeldet werden. Wenn unterlassen wurde, dies in Art. 120 Zif. 1 und 4 ZStdV ausdrücklich zu sagen, so beruhte das nicht auf Absicht, sondern einfach darauf, dass bei der Abfassung dieser Vorschriften an den verhältnismässig seltenen Fall der Anerkennung vor der Geburt nicht gedacht wurde. Das ergibt sich klar aus Art. 120 Zif. 4, wo von der Mitteilung an die Zivilstandsämter «des bisherigen und des neuen Heimortes» die Rede ist. Einen bisherigen und einen neuen Heimort hat nur das nach der Geburt anerkannte Kind. Für das vorher anerkannte ist, streng genommen, die Heimatgemeinde des Vaters ebensowenig der neue Heimort wie die Heimatgemeinde der Mutter der bisherige. Die erwähnten Vorschriften sind deshalb ausdehnend dahin auszulegen, dass die Geburt und die Anerkennung eines schon während der Schwangerschaft anerkannten Kindes nicht nur dem Zivilstandsamte eines eigenen Heimortes, d.h. des Heimortes des Vaters, sondern auch dem Zivilstandsamte des Heimortes der Mutter mitzuteilen sind, wie es im Kreisschreiben vom 14. Juni 1932 angeordnet worden ist. Unterbliebe diese letztere

Seite: 354

Mitteilung, und könnte das Kind demgemäss nicht in das am Heimort der Mutter geführte Familienregister eingetragen werden, so liefe es Gefahr, bei Erbfällen auf der Mutterseite übergangen zu werden, da das Familienregister am Heimort des Erblassers die Grundlage für die Erbenermittlung bildet. Dafür, dass die Existenz des Kindes bei solchen Erbfällen auch sonst bekannt würde, besteht keinerlei Gewähr, zumal wenn die Mutter bestrebt ist, seine Geburt vor ihren Angehörigen zu verheimlichen, wie es im vorliegenden Fall zuzutreffen scheint.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen